

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

Deutschland

Krankentagegeldversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in der Krankentagegeldversicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Vertrages erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KTU) und in dem jeweiligen Tarifdruckstück für die Krankentagegeldtarife, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Krankentagegeldversicherung. Sie sichern mit dieser Versicherung das Verdienstausrisiko aufgrund von Krankheit ab.



Was ist versichert?

- ✓ Krankentagegeld bei Verdienstausr als Folge von vollständiger, ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfallfolgen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle
- ✗ Teilweise Arbeitsunfähigkeit
- ✗ Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Pflegebedürftigkeit

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KTU), dort insbesondere unter § 5.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Je nach vereinbartem Tarif gelten Karenzzeiten. Innerhalb dieser Karenzzeiten wird kein Krankentagegeld gezahlt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch im Ausland Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Antragstellung müssen Sie zur Beurteilung des zu versichernden Risikos alle von uns geforderten Angaben zu vorbestehenden Erkrankungen oder Beschwerden sowie die sonstigen Angaben, nach denen im Antrag gefragt wird, wahrheitsgemäß beantworten.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie uns auf unser Verlangen hin jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles, unserer Leistungspflicht und deren Umfang erforderlich ist. Insbesondere müssen Sie die eingetretene Arbeitsunfähigkeit regelmäßig nachweisen.
- Während des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, uns relevante Veränderungen Ihrer Verhältnisse mitzuteilen. Hierzu gehört beispielsweise der Abschluss anderweitiger Krankentagegeldversicherungen.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (Kalenderjahr) zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden. Die monatlichen Beitragsraten sind zum Ersten eines jeden Monats zu zahlen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
- Verspätete oder nicht gezahlte Beiträge können zu einer Kündigung Ihrer Versicherung führen.
- Die Beiträge sind an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle zu entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.
- Soweit eine Wartezeit vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz erst mit deren Ablauf.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Dieser wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können Ihren Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestversicherungsdauer von zwei Versicherungsjahren.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.
- Wenn Sie oder eine in Ihrem Versicherungsvertrag mitversicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, können Sie den entsprechenden Vertragsteil innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Über die Versicherungspflicht ist ein Nachweis erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn eine in Ihrem Vertrag versicherte Person einen Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen nicht nur vorübergehenden Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis hat.